

- A: Personalmeldungen**  
**B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden**  
**C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**Verordnung über die Festsetzung  
des Überschwemmungsgebietes der Bückeburger Aue  
im Landkreis Schaumburg vom 28.09.2004**

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

**§ 1**

**Festsetzung**

Für die Bückeburger Aue im Bereich des Landkreises Schaumburg wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Schaumburg, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Bückeburger Aue überschwemmt werden. Die Überschwemmungsgebietsfläche der Bückeburger Aue erstreckt sich auf die Verwaltungsgebiete der Gemeinde Auetal, der Samtgemeinde Eilsen, der Stadt Obernkirchen, der Samtgemeinde Nienstädt und der Stadt Bückeburg.

Der Geltungsbereich ist in zwei Übersichtskarten im Maßstab 1:25000 dargestellt.

**Übersichtskarten, Anlage 1**

Lfd.-Nr. Karten-Nr. der TK25

Blatt 1 3620; 3621; 3720; 3721; 3820; 3821

Blatt 2 3619; 3620; 3719; 3720

- (2) Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist in den nachstehend aufgelisteten 11 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte (DGK 5) dargestellt.

**Detailkarten, Anlage 2**

Lfd.-Nr. Karten-Nr. der DGK5

Blatt 1 3721/17; 3721/18; 3721/22; 3721/23

Blatt 2 3720/24; 3720/30; 3721/16; 3721/17; 3721/21; 3721/22

Blatt 3 3720/23; 3720/24; 3720/29; 3720/30

Blatt 4 3720/16; 3720/17; 3720/22; 3720/23; 3720/28; 3720/29

Blatt 5 3720/09; 3720/10; 3720/11; 3720/15; 3720/16; 3720/17

Blatt 6 3620/33; 3620/34; 3720/03; 3720/04; 3720/09; 3720/10

Blatt 7 3620/26; 3620/27; 3620/32; 3620/33; 3720/02; 3720/03

Blatt 8 3620/31; 3620/32; 3720/01; 3720/02; 3720/07; 3720/08

Blatt 9 3619/36; 3620/31; 3620/32; 3719/06; 3719/12; 3720/01; 3720/02; 3720/07; 3720/08

Blatt 10 3719/05; 3719/06; 3719/11; 3719/12; 3720/01; 3720/07

Blatt 11 3619/30; 3619/36; 3620/25; 3620/31; 3719/06; 3720/01

- (3) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie eingetragen, die Innenbereiche sind flächig hellblau gepunktet dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Kreisgrenze ist mit einer grün-schwarzen und 1 mm breiten

Linie sowie die Landesgrenze ist mit einer grün-schwarzen und 2 mm breiten Linie dargestellt. Die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen überlagert in Teilabschnitten die Verordnungsgrenze.

Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.

- (4) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden in den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Bezirksregierung Hannover, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover

Bezirksregierung Hannover – Dienstgebäude Hildesheim –, Langelinienwall 26, 31134 Hildesheim

Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen

In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25; 31749 Auetal

Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4;

31707 Bad Eilsen

Stadt Obernkirchen, Marktplatz 4; 31683 Obernkirchen

Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 13;

31691 Helpsen

Stadt Bückeburg, Bahnhofstraße 2, 31675 Bückeburg

**§ 3**

**Besondere Bestimmungen**

- (1) Für Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegen steht.
- (2) Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28.09.2004

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage

Dr. Keuffel

**Karte liegt im Amtsblatt**